



Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Münster

Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Münster

Geschäftsordnung der Kinder- und Jugendvertretung (KJV) der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Münster

§1 – Präambel

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an die junge Generation zum gemeinsamen Hören des Evangeliums, zum partnerschaftlichen Zusammenleben und aktiven Mitwirken in der Gemeinde.

Sie ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen Evangelium einerseits und der Situation sowie den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen andererseits.

Von daher vollzieht sich evangelische Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlichen Angeboten und Formen um der Kinder und Jugendlichen willen.

Die Kinder- und Jugendvertretung wird gemäß §3 (2) des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 2024 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2025 bei der Gründungsversammlung am 12.04.2025 von den anwesenden, stimmberechtigten jungen Menschen der Johannes-Kirchengemeinde gegründet.

§2 – Zusammensetzung der Kinder- und Jugendvertretung

Die Kinder- und Jugendvertretung ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Münster. In der Kinder- und Jugendvertretung sind alle jungen Menschen der Gemeinde organisiert, die Kirchenmitglieder sind oder ohne Kirchenmitglieder zu sein, an den Angeboten teilnehmen oder daran mitwirken („Zugehörige“). Mindestens zwei Drittel der Organmitglieder müssen evangelisch sein.

Junge Menschen umfassen gemäß §1 (1) des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen alle Menschen unter 27 Jahren. Mindestens zwei Drittel der Stimmen haben junge Menschen. Maximal ein Drittel der Stimmen können Menschen

haben, die älter als 27 Jahre sind. Eine personelle Überschneidung mit anderen kirchlichen Gremien ist möglich und – so sie der Zusammenarbeit und dem Informationsfluss zwischen den Gremien dient – gewünscht.

Die Kinder- und Jugendvertretung handelt durch Organe, die bei der Gründungsversammlung gewählt werden.

Stimmberechtigt sind Kinder ab sechs Jahren. Wählbar sind junge Menschen ab 13 Jahren. Wenn ein Mitglied eines Organes während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

§3 – Zeitpunkt und Dauer der Wahl der Organmitglieder

Die Vertretung wählt Mitglieder in die Organe für die Dauer von zwei Jahren, es sei denn, die Versammlung aller Mitglieder entscheidet, ein Organ vorzeitig aufzulösen. Mitglieder können jederzeit auf einer Versammlung aller Mitglieder in ein Organ neu oder nachgewählt werden.

§4 – Organe der Kinder- und Jugendvertretung

4.1 Versammlung aller Mitglieder

Die Kinder- und Jugendvertretung kommt halbjährlich in einer Versammlung aller Mitglieder zusammen, beginnend mit der Gründungsversammlung. Es werden alle jungen Menschen der Kirchengemeinde zur Versammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Gemeindebrief und auf der Homepage.

4.2 Vorsitz und Geschäftsführung

Die Kinder- und Jugendvertretung wählt aus ihrer Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von jeweils einem Jahr mit der Möglichkeit der Wiederwahl einen Vorstand. Dieser umfasst eine:n Vorsitzende:n und zwei Stellvertreter:innen sowie den Geschäftsführer. Vorsitzende und Stellvertretende sollen sich auf die beiden Gemeindebezirke verteilen und weiblich und männlich besetzt werden. Findet sich kein:e Kandidat:in aus einem Gemeindebezirk ist der Vorstand trotzdem arbeitsfähig, wenn der Vorsitzenden- und Stellvertretenden-Posten geschlechterdifferent besetzt werden. Geschäftsführer ist qua Amt der:die Stelleninhaber:in der Gemeindepädagogik-Stelle der Gemeinde.

Der:die Vorsitzende bereitet die Versammlung aller Mitglieder vor, beruft die Kinder- und Jugendvertretung ein, leitet die Sitzung. Bei Rücktritt des:der Vorsitzenden fallen

die Aufgaben den Stellvertretenden zu. Bei gleichzeitigem Rücktritt der Stellvertretenden übernimmt der Geschäftsführer kommissarisch die Leitung und beruft innerhalb von acht Wochen eine Vollversammlung für Neuwahlen des Vorstandes ein.

Die Kinder- und Jugendvertretung kann bei jeder Versammlung aller Mitglieder weitere Organe und deren Mitglieder wählen. Eine Auflistung der verschiedenen Organe wird der Geschäftsordnung angehängt. Die Arbeitsweise der Organe unterliegt dem entsprechenden Absatz der Geschäftsordnung, wenn nicht anders angegeben.

Junge Menschen können in verschiedene Organe gleichzeitig gewählt werden.

§5 – Geschäftsführung

Die Kirchengemeinde handelt für die Kinder- und Jugendvertretung im Rechtsverkehr und sorgt für eine Erledigung der Geschäfte, wobei der Kinder- und Jugendvertretung ein Prüfrecht zusteht. Beschlüsse der Organe der Kinder- und Jugendvertretung sind durch sie umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind oder der Kirchengemeinde durch die Umsetzung ein Schaden droht.

§6 – Aufgaben der Kinder- und Jugendvertretung

1. Leitung der Kinder- und Jugendarbeit inhaltlich, organisatorisch sowie finanziell in dem vorgegebenen Haushaltsrahmen. Davon ausgenommen ist die Konfirmand:innen-Arbeit, die zwar zentraler Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit ist, deren konzeptionelle Ausarbeitung aber in der Verantwortung des Presbyteriums und deren Durchführung in der Verantwortung der Pfarrpersonen liegt.
2. Beratung des Presbyteriums bei Neuanstellung hauptamtlich Mitarbeitender für die Kinder- und Jugendarbeit, d.h. auch Pfarrpersonen.
3. Mitarbeit bei der Konzeptionsentwicklung der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit.
4. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums nach dem kirchlichen Recht (Jugendpresbyter).
5. Koordination der verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.
6. Unterstützung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit.

7. Planung und Durchführung sowie Mitarbeit bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit.
8. Vertretung der besonderen Interessen junger Menschen in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde.
9. Förderung des ökumenischen und interkulturellen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit.
10. Entwicklung von Wahlvorschlägen für die Delegation in kirchlichen und öffentlichen Gremien der Kinder- und Jugendarbeit.

Priorisiert sind immer die Aufgaben, die einen direkten und praktischen Einfluss auf die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit haben.

§7 – Arbeitsweise der Kinder- und Jugendvertretung in ihren Organen

1. Ein Organ der Kinder- und Jugendvertretung (ausgenommen sind die Organe, die unter §4 genannt sind) tritt bei Bedarf zusammen, mindestens aber halbjährlich vor der Vollversammlung aller Mitglieder.
2. Die Kinder- und Jugendvertretung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens sieben jungen Menschen der Gemeinde.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
4. Die Sitzungen sind öffentlich für junge Menschen. Die Kinder- und Jugendvertretung kann jedoch die Teilnahme von Gästen durch Beschluss im jeweiligen Einzelfall zulassen.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen den anwesenden Mitgliedern vorliegen soll. Junge Menschen, die bei einer Versammlung nicht anwesend waren, erhalten beim Vorstand eine Niederschrift.

§8 – Kooperation mit dem Presbyterium

Das Presbyterium und die Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt, vorzugsweise über die jeweiligen Vorsitzenden. Das Presbyterium setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der Kinder- und Jugendvertretung. Es ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

1. Die Kinder- und Jugendvertretung berät das Presbyterium bei Neuanstellungen hauptamtlich Mitarbeitender für die Kinder- und Jugendarbeit.
2. Die Kinder- und Jugendvertretung regt Stellungnahmen des Presbyteriums zu jugendpolitischen Themen an und bereitet diese mit vor.
3. Die Kinder- und Jugendvertretung hat Antrags- und Anhörungsrecht gegenüber dem Presbyterium in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
4. Der Vorsitz der Kinder- und Jugendvertretung ist darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Belange der Kinder- und Jugendarbeit in einer Presbyteriumssitzung auf einem TOP stehen.
5. Der Kinder- und Jugendvertretung werden Protokollauszüge zu TOPs im Presbyterium, welche die Kinder- und Jugendarbeit tangieren, zugänglich gemacht.

§9 – Änderungen der Geschäftsordnung

1. Für Änderungen der Geschäftsordnung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung und der übrigen Rechtssätze des kirchlichen Verfassungsrechts.
2. Es steht der Kinder- und Jugendvertretung frei, sich eine Satzung zu geben.

§10 – Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung

Das Presbyterium der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde erkennt die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung als Einrichtung der Kirchengemeinde per Beschluss an, wenn diese unter Beachtung des Zwecks und der Regelungen dieses Gesetzes gebildet wurde und die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung und ihre Geschäftsordnung die Voraussetzungen von § 12 Absatz 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfüllen. Über eine solche Beschlussfassung ist die Kinder- und Jugendvertretung an die Vorsitzenden zu informieren.

Es zieht die Anerkennung zurück, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder das Wirken der Kinder- und Jugendvertretung nicht mit der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags in Einklang steht.

§11 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Bestätigung der anwesenden Mitglieder auf der Gründungsversammlung des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Münster am 12.04.2025 in Kraft.

Münster, den 12.04.2025